Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Eging a.See am 25.06.2026

TOP 4.
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Böhmöd" (Parallelverfahren SO Solarpark Böhmöd) - Abwägung von Stellungnahmen

Sachverhalt:
Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Böhmöd" wurde in der Zeit von 26.02. bis einschließlich 30.03.2026 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und in der Zeit von 16.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung brachte folgende Ergebnisse:

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Einwände vorgebracht:

Folgende Behörden haben von der Bauleitplanung Kenntnis erhalten, jedoch keine Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht, auf ihre frühere Stellungnahme verwiesen oder ausdrücklich Einverständnis erklärt:

- Landratsamt Passau, SG 53 Wasserrecht (Bodenschutz und Trinkwasserschutz)
- Landratsamt Passau, Städtebau
- Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- ZAW Donau Wald
- Bayernwerk AG
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen
- Kreisbrandinspektion Landkreis Passau

Es liegen folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich (Schreiben vom 17.03.2026, Gz. 61.0.01/VBP; Anlage: Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 16.03.2026)

1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.

2. Rechtliche Beurteilung

   Auch bei den untergeordneten Stromspeichern ist festzusetzen, ob nur solche zulässig sein sollen, die den aus der PV-Anlage erzeugten Strom speichern (keine Trading-Speicher); sonst kommt es später nur zu Auslegungsproblemen

Abwägung:

Zu 1.: Die beigefügte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 16.03.2026 wird zur Kenntnis genommen. Die brandschutztechnische Infrastruktur (Hydrant nordöstlich des Geltungsbereichs) ist weiterhin vorhanden. Von den Fachstellen wurden keine neuen Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht.
Zu 2.: Eine Einschränkung des Speichers auf ausschließlich aus der PV-Anlage erzeugten Strom ist bauplanungsrechtlich nicht geboten und wird nicht vorgenommen. Die Art des gespeicherten Stroms ist keine planungsrechtlich regelungsfähige Frage; sie betrifft das Energierecht (EnWG) und nicht das Bauplanungsrecht. Maßgeblich für die planungsrechtliche Zulässigkeit soll aus Sicht der Gemeinde allein die Unterordnung des Speichers unter die PV-Anlage in Zweckbestimmung und Flächeninanspruchnahme sein. Beides ist durch die Festsetzung „der Sonnenenergienutzung untergeordnete Stromspeicher" sowie die einzuhaltende GRZ bereits hinreichend gesichert. Ein Speicher, der die Flächenbegrenzungen des Bebauungsplans überschreitet, oder nicht verfahrensfrei ist, wäre ohnehin baugenehmigungspflichtig und damit einer gesonderten Prüfung zugänglich. Eine weitergehende Festsetzung zur Herkunft des gespeicherten Stroms wäre vollzugstechnisch durch die Gemeinde nicht kontrollierbar und würde im Übrigen eine zusätzliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erfordern, sobald sich die Betriebsweise des Speichers ändert. Dies ist nicht im Sinne der verfolgten Energiewende.

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Bauwesen rechtlich, zur Kenntnis. Eine Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wird nicht vorgenommen. Die bestehende Formulierung („der Sonnenenergienutzung untergeordnete Stromspeicher") ist planungsrechtlich ausreichend bestimmt und vollziehbar.

Abstimmung:7 : 0

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Schreiben vom 19.03.2026, Az. 4-4622-PA-120-5527/2026)

aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht nehmen wir wie folgt zu o.g. Planung Stellung:

Bodenschutz

In der Abwägung vom 05.02.2026 wird fälschlicherweise der Überschirmungsgrad in der von Modulen belegten Fläche (> 80 %) mit der GRZ (0,6 oder 60 %) wozu auch die Randflächen usw. zählen gleichgesetzt. Damit wird u. a. begründet, dass auch herkömmliche Satteldachkonstruktionen in der steilen Fläche zulässig sein sollen. Die GRZ ist aber für das Potential zur Entstehung von Oberflächenabflüssen und der Sturzflutgefährdung von Unterliegern nicht maßgeblich.

Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan vom 05.02.2026 findet sich die Formulierung:

„Die technischen und bodenschutzfachlichen Hinweise der Themenplattform Photovoltaik des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sind zu berücksichtigen."

In den Hinweisen des bayerischen Wirtschaftsministeriums wird unter:
https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen/bodenschutz
explizit auf die gegenständliche Problematik hingewiesen und empfohlen auf Satteldachkonstruktionen zu verzichten:

- *„Beschattung reduzieren: Möglichst große Bauhöhe (lichte Höhe ≥ 0,8 m) und weiter Stand der Modulreihen (≥ 3 m), um Überschirmungseffekte wie Licht- und Wassermangel im Vegetationsbestand zu vermeiden. Verzicht auf Satteldachkonstruktionen."*

Um dem Vorhabensträger eine ost-west-Ausrichtung ohne eine Erhöhung des Sturzflutrisikos für Unterlieger dennoch zu ermöglichen, verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 08.12.2025, deren wesentliche Inhalte im Folgenden noch einmal eingefügt sind.

„Nach B-Plan wäre auch eine Reihe bestehend aus Ost- + Westmodultisch in Satteldachausführung zulässig. Dazu äußern wir uns nochmals wie folgt.

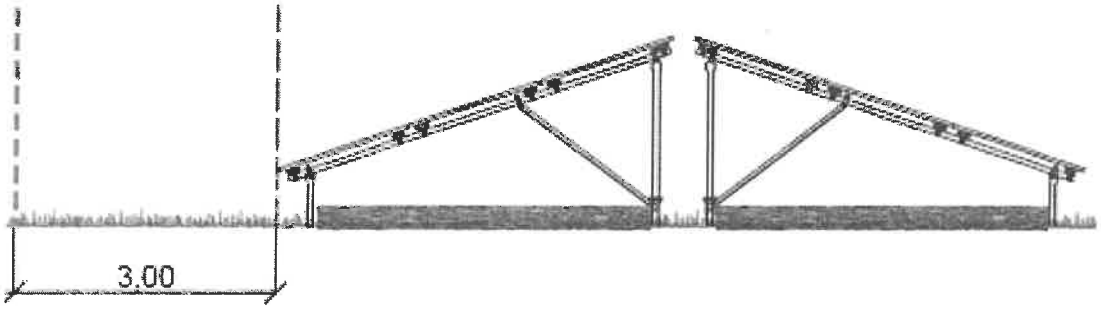

Dies würde zu einem Überschirmungsgrad von mehr als 80 % und bei zu geringem belichtungswirksamem Abstand im Giebelbereich zu einem Mangel an den Wachstumsfaktoren Licht und Wasser unter den Modultischen führen, was wiederum zu einem Absterben der Vegetation wie bei unten dargestellter vergleichbarer Anlage führt.

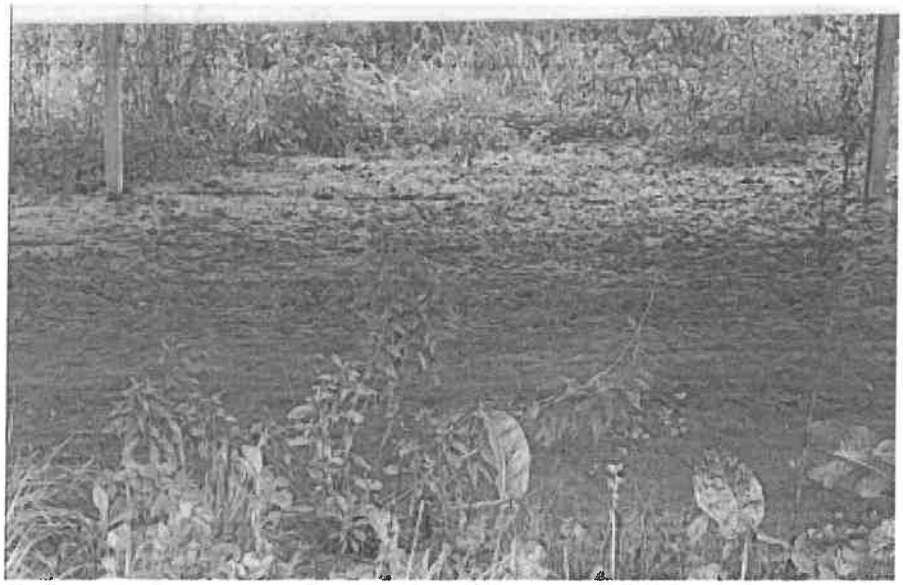

Einfluss der beantragten Satteldachausführung auf die Vegetation unter den Modultischen. Bild: WWA-DEG

Für die Gewährleistung einer dauerhaft ausreichend vor Erosionen und Oberflächenabflüssen (Sturzflutgefährdung für Unterlieger) schützenden Vegetationsschicht ist bei Satteldachausführung auf der abschüssigen Fläche aus bodenschutzfachlicher Sicht folgendes erforderlich.

1. Ausreichender, belichtungswirksamer Abstand im Giebelbereich von mindestens 1 m
2. Aufgelockerte Montage der Modulplatten"

Abwägung:

Zu Bodenschutz / GRZ: Die Abwägung aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gilt fort: Der Überschirmungsgrad ist keine baurechtlich definierte oder normierte Größe und für die Beurteilung von Oberflächenabfluss und Sturzflutgefährdung nur bedingt geeignet. Die GRZ (vorliegend max. 0,6) ist die einzige maßgebliche planungsrechtliche Festsetzung. Auf der Fläche ist bereits Grünlandbestand vorhanden (Wechselgrünland), der eine erosionsschützende Funktion erfüllt und das Gefährdungspotenzial erheblich mindert.
Zu Satteldach / Modultischausrichtung: Der Hinweis der Themenplattform Photovoltaik des Bayerischen Wirtschaftsministeriums auf Verzicht von Satteldachkonstruktionen ist als Soll-Empfehlung formuliert (mit „möglichst", „sollte") und hat keinen rechtlich bindenden Charakter. Die Themenplattform selbst benennt als Sollwert: „der Überschirmungsgrad sollte nicht mehr als 75 % der Grundfläche ohne Randbereiche betragen" – die festgesetzte GRZ von 0,6 (max. 60 % Überschirmung inkl. Randflächen) liegt damit deutlich unterhalb dieses ohnehin nur empfohlenen Schwellenwerts. Auch die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" formuliert die einschlägigen Maßnahmen zur Minimierung der Überschirmungswirkung (FB5) als Empfehlungen, nicht als rechtliche Verbote. Eine Festsetzung, die Satteldachkonstruktionen pauschal ausschließt, wäre planungsrechtlich nicht geboten und würde den Vorhabenträger ohne sachliche Notwendigkeit in der Modulgestaltung einschränken. Dem Vorhabenträger bleibt es überlassen, wie er die GRZ von 0,6 einhält. Die vom WWA für den Fall einer Satteldachausführung genannten Anforderungen (belichtungswirksamer Giebelabstand mind. 1 m, aufgelockerte Montage der Modulplatten) werden als Empfehlung/Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung herangetragen.

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des WWA Deggendorf sowie die genannten Abwägungen zur Kenntnis und beschließt, die bodenschutzfachlichen Anforderungen bei Satteldachausführung (mind. 1 m belichtungswirksamer Giebelabstand, aufgelockerte Modulplatten) als Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Abstimmung: 7 : 0

Beschluss:
Der Bauausschuss nimmt sämtliche Stellungnahmen der Fachstellen zur Kenntnis und beschließt, dass die festgelegten Änderungen/Ergänzungen soweit erforderlich seitens des Planungsbüros in die Begründung zum Bebauungsplan „SO Solarpark Böhmöd" als Hinweis eingearbeitet bzw. ergänzt werden.

Abstimmung: 7 Ja : 0 Nein

Sämtliche 7 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 7 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Eging a.See, 30.06.2026

Benedikt Kuffner
1. Bürgermeister